

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 98/07 B

L 4 R 10/07 (Sächsisches LSG)
S 22 RA 1270/04 (SG Dresden)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Dr. Kretschmer
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Das Vorbringen der Klägerin entspricht nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 4 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
ob der VEB R. Anlagenbau L. als Generalauftragnehmer und Generallieferant anzusehen ist und inwieweit ein Generalauftragnehmer ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens im Sinne des § 1 Abs 1 Satz 1 der 2. Durchführungsbestimmung (2. DB) der ZAVtIV oder eine dem volkseigenen Betrieb gleichgestellte Einrichtung im Sinne des § 1 Abs 2 der 2. Durchführungsbestimmung der ZAVtIV ist.
- 5 Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass diese Frage in späteren Revisionsverfahren klärungsfähig sein könnte, denn das Landessozialgericht (LSG) hat im angefochtenen Urteil die betrieblichen Voraussetzungen nicht nur wegen der Tätigkeit des Beschäftigungsbetriebs als Generalauftragnehmer verneint. Vielmehr hat es festgestellt, es handele sich um einen Projektierungs- und Montagebetrieb, nicht aber um einen Betrieb mit industrieller Fertigung, weshalb die betriebliche Voraussetzung für die fiktive Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz nicht erfüllt sei.
- 6 Soweit die Klägerin darauf hinweist, das LSG habe klären müssen, unter welchen Voraussetzungen der VEB R. Anlagenbau als Generalauftragnehmer anzusehen gewesen ist, geht es nicht um eine Rechts-, sondern auch um die Tatsachenfrage, welche Tätigkeiten den Betrieb geprägt haben. Die Rüge der unzureichenden Klärung dieser Tatsachen kann aber den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht begründen.
- 7 2. Den geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet.

- 8 Eine Divergenz liegt nur bei einem Widerspruch in Rechtssätzen vor, wenn die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. Er ist gegeben, wenn tragende Rechtssätze, die der angefochtenen Entscheidung sowie einer Entscheidung (hier) des Bundessozialgerichts (BSG) zu Grunde gelegen haben, nicht übereinstimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Sich widersprechende Rechtssätze, auf denen die angegriffene Entscheidung beruht, hat die Klägerin aber nicht bezeichnet.
- 9 Sie trägt vor, das BSG habe in seinem Urteil vom 26.10.2004 (*B 4 RA 23/04 R*) den Rechtssatz aufgestellt, für das Sprachverständnis der Texte der Versorgungsordnungen sei rückschauend auf den staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30.6.1990 abzustellen, an den der Bundesgesetzgeber angeknüpft habe. Dem habe das LSG im angegriffenen Urteil den Rechtssatz gegenübergestellt, es komme auf einen möglicherweise weiteren Produktionsbegriff der sozialistischen Wirtschaftslehre in der DDR in diesem Zusammenhang nicht an. Hätte das LSG seiner Entscheidung den vom BSG aufgestellten Rechtssatz zu Grunde gelegt, hätte es festgestellt, dass der Begriff des Produktionsbetriebs ... nicht einheitlich definiert sei und unterschiedlich verstanden werden könne. Aus dieser Begründung ergibt sich nicht, dass die Entscheidung des LSG auf einer Divergenz beruhen könnte. Die Klägerin hätte ua vielmehr aufzeigen müssen, dass das LSG bei Anwendung eines nicht fest definierten Produktionsbegriffs zu einer ihr günstigen Entscheidung hätte kommen müssen. Ferner hat sie nicht aufgezeigt, weshalb die Ablehnung des LSG, auf einen "Produktionsbegriff der sozialistischen Wirtschaftslehre" abzustellen, mit dem Satz des BSG unvereinbar sein könnte, es komme auf den "staatlichen Sprachgebrauch der DDR" an.
- 10 3. Auch die weitere Rüge der Divergenz ist nicht in der gebotenen Weise begründet worden.
- 11 Die Klägerin legt dar, das BSG habe mit Urteil vom 8.6.2004 (*B 4 RA 57/03 R*) angenommen, der Bau kompletter Produktionsanlagen gehöre zur Produktion iS des § 1 Abs 1 der 2. DB. Das LSG habe hingegen den Rechtssatz aufgestellt, dass die Erstellung individueller, nach Kundenwunsch gefertigter Einzelstücke dem nicht genüge. Wenn das BSG ausführt, der Bau kompletter Produktionsanlagen erfülle die betriebliche Voraussetzung, wäre zu erläutern gewesen, inwieweit die Fertigung von Einzelstücken nach Kundenwunsch der vom BSG genannten betrieblichen Tätigkeit gleichzusetzen sein könnte. Die Klägerin hat nicht hinreichend dargelegt, dass und inwieweit zwischen den genannten Rechtssätzen ein Widerspruch bestehen könnte.
- 12 4. Schließlich wird auch der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann, nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 13 Zwar rügt die Klägerin die Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 117 SGG). Soweit ein Verfahrensfehler darin liegen könnte, dass das LSG



im Wege des Urkundsbeweises eine frühere Zeugenaussage verwertet hat, hätte die Klägerin darlegen müssen, dass ein möglicher Verstoß gegen § 117 SGG nicht durch rügelose Einlassung geheilt worden ist. Eine Heilung des Verfahrensmangels käme nicht in Betracht, wenn die Klägerin beim LSG einen Beweisantrag gestellt hätte, um das Gericht zur Vernehmung der Zeugen zu veranlassen (*vgl BSG, Beschluss vom 2.9.2004 - B 7 AL 54/04 B*). Einen solchen Beweisantrag hat die Klägerin aber nicht bezeichnet. Sie hat auch nicht dargetan, sie sei vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung vom LSG auch nicht auf die Beiziehung dieser Unterlagen hingewiesen worden.

- 14 5. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)